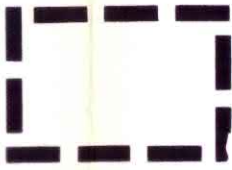


## SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte: VERSOR- GUNGSTRÄGER



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS ZUGLEICH GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. INNERHALB DES KERNGEBIETES SIND GEM. § 7 (2) BauNVO SONSTIGE WOHNUNGEN IN ALLEN GESCHOSSEN ZULÄSSIG, EINZELHANDELSGROSS- PROJEKTE ÜBER 600 qm VERKAUFSFLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. DIE BAULINIEN DÜRFEN AUSNAHMSWEISE IM BEREICH VON LOGGIEN IN EINER MAX. BREITE VON 4,50 m UND EINER MAX. TIEFE VON 0,50 m ÜBERSCHRITTEN WERDEN, SOFERN SIE NICHT IN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM HINEINRAGEN.
3. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
  - a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
  - b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.
4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a BAUGB. INNERHALB DER ALS MISCHGEBIETE (MI) UND KERNGEBIETE (MK) BEZEICHNETEN FLÄCHEN GILT FOLGENDES:
  - a) JE 400 qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST 1 STANDORTGERECHTES GROSSKRONIGES LAUBGEHÖLZ WIE: LINDE, KASTANIE, EICHE, BUCHE, AHORN ZU PFLANZEN.
  - b) JE 200 qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST 1 STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL ZU PFLANZEN.
  - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.